

Newsletter für Mandanten

Mai 2016

In diesem Newsletter

- 1 **Arbeitszeitnachweis**
- 2 **Betriebsveranstaltungen**
- 3 **Gesetzesentwurf für
Kassenaufzeichnungen**
- 4 **Die richtige Anschrift auf der
Rechnung**
- 5 **Zuordnungsentscheidung –
Vorsteuerabzug sichern**
- 6 **Bauabzugssteuer für
Photovoltaikanlagen**

Arbeitszeitnachweis

Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit für alle Beschäftigten

Bei allen geringfügig und kurzfristig Beschäftigten sowie für alle Beschäftigten nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) gilt die Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit (Betroffene Branchen: Bauhaupt- und Nebengewerbe, Bergbau, Gast- und Beherbergung, Auf- und Abbau von Messen, Gebäudereinigung, Wäschereidienstleistung, Briefdienstleistung, Sicherheitsdienstleistung, Abfallwirtschaft, Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen, Fleischwirtschaft, Pflegedienst, Personenbeförderung, Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Forstwirtschaft).

Innerhalb einer Woche nach Erbringung der Arbeitsleistung müssen Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Zusätzlich sind Pausenzeiten, Überstunden sowie Urlaub oder Krankheit festzuhalten. Ausgenommen von der Verpflichtung sind beschäftigte Familienmitglieder. **Die Unterlagen müssen für Zollkontrolleure vorliegen** und sind für Sozialversicherungsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung einzureichen.

D.h. für alle Mandanten, deren Lohnabrechnung durch unser Lohn-Kompetenz-Zentrum erstellt wird: Sobald die Prüfungsanordnung für Ihr Unternehmen von der Rentenversicherung eintrifft, müssen Sie die Arbeitszeitnachweise der oben benannten Beschäftigten im Lohn-Kompetenz-Zentrum einreichen. Das gilt nicht, falls die Betriebsprüfung in Ihrem Hause stattfinden soll.

Hinweis

Mittlerweile bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine kostenlose Zeiterfassungs-App für die Arbeitnehmer an. Mehr Informationen und eine Funktionsbeschreibung finden Sie unter www.der-mindestlohn-wirkt.de.

Betriebsveranstaltungen

ertragsteuerliche Behandlung

Grundsätzlich gilt: erfüllt eine Veranstaltung die Voraussetzungen für eine Betriebsveranstaltung, ist dies eine betrieblich veranlasste Veranstaltung und demnach ertragsteuerlicher Aufwand.

In unserem letzten Newsletter haben wir das Thema Betriebsveranstaltungen aus dem Blickwinkel der Lohn- und Umsatzsteuer betrachtet. In diesem Newsletter wollen wir dieser Betrachtung die ertragsteuerliche Behandlung hinzufügen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob der Betrag pro Arbeitnehmer (AN) von 110 EUR überschritten wird oder nicht und ob maximal zwei oder mehr Veranstaltung pro Jahr stattfinden.

Betriebsveranstaltungen sind betrieblich veranlasst und damit betrieblicher Aufwand

Unter 110 EUR/AN und maximal zwei Veranstaltungen/Jahr

Wie bereits im letzten Newsletter dargestellt, sind diese Aufwendungen nicht lohnsteuerpflichtig und der Vorsteuer-Abzug ist gegeben. In diesem Fall entsprechen die Netto-Kosten den ertragsteuerlichen Aufwendungen.

Unter 110 EUR/AN und mehr als zwei Veranstaltungen/Jahr

Der Vorsteuer-Abzug ist nur für zwei Veranstaltungen gegeben, somit stellen bei den restlichen Veranstaltungen die Brutto-Kosten den betrieblichen Aufwand dar.

Die über die zwei lohnsteuerfreien Veranstaltungen hinausgehenden Veranstaltungen sind lohnsteuerpflichtig. Bei einer Pauschalversteuerung hat der Arbeitgeber die darauf anfallende Lohnsteuer ebenfalls als betriebliche Kosten zu tragen. Wird der individuelle Steuersatz des AN angewandt, trägt der AN die anfallende Lohnsteuer.

Über 110 EUR/AN

In diesen Fällen stellen die Brutto-Kosten den betrieblichen Aufwand dar und der Vorsteuerabzug entfällt. Lohnsteuerrechtlich gilt: bei einer Pauschalversteuerung hat der Arbeitgeber die anfallende Lohnsteuer als betriebliche Kosten zu tragen. Wird der individuelle Steuersatz des AN angewandt, trägt der AN die anfallende Lohnsteuer.

Hinweis zu Umsatz- und Lohnbesteuerung

Umsatzsteuerrechtlich ist von mehr als zwei Veranstaltung und der Überschreitung der Freigrenze abzuraten.

Zur Beurteilung der Einhaltung des lohnsteuerrechtlichen Freibetrages ist der Vorsteuer-Abzug unerheblich. Zuwendungen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer. Für die eventuelle Lohnsteuerberechnung bildet der Bruttobetrag die Grundlage.

Fazit

Die Verwehrung des Vorsteuer-Abzuges und die Lohnbesteuerung der AN stehen einem ertragsteuerlichen Kostenabzug des Arbeitgebers nicht entgegen.

Gesetzesentwurf für Kassenaufzeichnungen

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 18. März 2016 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen veröffentlicht.

Ziel ist die Unveränderbarkeit an digitalen Grundaufzeichnungen (z.B. Kassenaufzeichnungen) sicherzustellen.

Verpflichtend soll der Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems werden. D.h. wird eine Registrierkasse benutzt, müssen die Daten auf einem Speichermedium sichergestellt werden. Zudem müssen diese Sicherheitseinrichtungen zukünftig zertifiziert werden.

Des Weiteren soll das Verfahren der Kassen-Nachschau eingeführt werden. Dies soll die zeitnahe Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und der ordnungsgemäßen Übernahme in die Buchführung der Kassenaufzeichnungen durch das Finanzamt ermöglichen. Diese Prüfungen sollen dann unangekündigt stattfinden können.

Unangekündigte Kassenprüfungen möglich

Für Verstöße werden Geldbußen von bis zu 25.000 Euro verhängt, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Eine Registrierkassenpflicht ist laut Entwurf „nicht vorgesehen“.

Bezüglich der Anforderungen der Kassensysteme möchten wir auf unseren Newsletter vom zweiten Quartal 2015 hinweisen (siehe <http://www.mdth.de/mandant/mandanten-news.html>).

Wir möchten Sie auch nochmal auf die steigende Bedeutung der formellen und materiellen Richtigkeit der Kassenführung bei Betriebsprüfungen aufmerksam machen.

Die richtige Anschrift auf der Rechnung

Kein Vorsteuer-Abzug bei unrichtiger Rechnungsadresse

Für den Vorsteuer-Abzug müssen Rechnungen folgendes enthalten: „den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers“ (§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)).

Bisher vertraten die Finanzverwaltung und die Gerichte die Ansicht, dass auch Postfach- oder Großkundenadressen diesen Ansprüchen genügen. Abschnitt 14.5 Absatz 2 Satz 3 Umsatzsteueranwendungserlass.

Der Bundesfinanzhof hat dies in seinem Urteil vom 22.07.2015 (Aktenzeichen V R 23/14) negiert. Demnach ist das Merkmal der vollständigen Anschrift nur erfüllt, wenn der Unternehmer unter der angegebenen Anschrift seine wirtschaftliche Aktivität entfaltet. Offen bleibt, ob sich das auf beide Anschriften (leistender Unternehmer und Leistungsempfänger) bezieht.

Da das Urteil veröffentlicht wurde, findet es allgemeine Anwendung. Ob die Finanzverwaltung in Zukunft Übergangsregelungen schafft, bleibt abzuwarten.

Als Beilage haben wir Ihnen eine Übersicht zur Verfügung gestellt, der Sie die notwendigen Angaben auf einer Rechnung entnehmen können. Sollten Sie dazu und/oder darüber hinaus Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Fazit

Mandanten mit Postfachanschriften auf Rechnungen wird geraten diese abzuändern.

Zuordnungsentscheidung – Vorsteuerabzug sichern

Wir hatten Sie bereits in unseren Newsletter vom November 2015 darauf hingewiesen und möchten dies hiermit noch einmal tun.

Für gemischt genutzte Wirtschaftsgüter (PKW, Photovoltaikanlagen, Gebäude, etc.), die in 2015 erworben bzw. hergestellt wurden, ist bis zum 31.05.2016 eine Erklärung beim Finanzamt einzureichen, dass diese Gegenstände dem unternehmerischen Bereich zu zuordnen sind.

Unterbleibt diese Erklärung ist ein (späterer) Vorsteuerabzug für die Anschaffung oder Herstellung ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass z.B. bei Gebäuden bereits der Baubeginn maßgeblich ist.

Sollten wir diese Meldung an das Finanzamt für Sie vornehmen, möchten wir Sie bitten, uns dies bis zum 20.05.2016 mitzuteilen, um eine rechtzeitige Bearbeitung unsererseits gewährleisten zu können.

*Postfachanschriften
auf Rechnungen bitte
abändern*

*Bis 31.05.2016 eine
Entscheidung treffen*

Fortsetzung Rückseite

Bauabzugssteuer für Photovoltaikanlagen

Nimmt ein Unternehmer eine Bauleistung in Anspruch, ist dieser Unternehmer verpflichtet vom Rechnungsbetrag einen Steuerabzug i.H. von 15% des Brutto-Rechnungsbetrages einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ausnahmen sind:

- es liegt eine Freistellungsbescheinigung nach §48b Einkommensteuergesetz vor,
- die Beträge übersteigen im gesamten Kalenderjahr nicht den Betrag von 5.000 Euro,
- die Beträge übersteigen im gesamten Kalenderjahr nicht den Betrag von 15.000 Euro und der Unternehmer ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringt.

Bisher galten Photovoltaikanlagen als Betriebsvorrichtungen und nicht als Bauleistungen, demnach war für die Installation von Photovoltaikanlagen auch keine Bauabzugssteuer abzuführen.

Nach neuester Auffassung der Finanzverwaltung stellt die Installation von Photovoltaikanlagen nun doch eine Bauleistung dar. D.h. kann der Leistende (der Installateur der Anlage) keine Freistellungsbescheinigung nach §48b EStG vorlegen (und die anderen o.g. Ausnahmen treffen nicht zu), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, 15% des Brutto-Rechnungsbetrages einzubehalten, dem Finanzamt des Leistenden zu melden (bis zum 10. des Folgemonats in dem die Rechnung bezahlt wurde) und abzuführen (Fälligkeit entspricht dem Ende des Anmeldezeitraumes).

Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich auch eine Übergangsregelung geschaffen. Wurde die Bezahlung vor dem 31.12.2015 geleistet und die Bauabzugssteuer wurde nicht einbehalten, ist dies nicht zu beanstanden.

Fazit

Jeder, der ab dem 01.01.2016 die Bauleistung einer Photovoltaikanlage bezahlt, muss sich eine Freistellungsbescheinigung vorlegen lassen oder die Bauabzugssteuer an das Finanzamt abführen. Die einzige Ausnahme sind Photovoltaikanlagen, die ausschließlich privat genutzt werden und keine Leistungen in ein Netz einspeisen.

Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

	Abgabefrist	Fälligkeit	Abgabeart	Schonfrist*
Mai	10.05.2016	10.05.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.05.2016
	10.05.2016	10.05.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.05.2016
	-	17.05.2016	Gewerbesteuer-VZ, Grundsteuer	20.05.2016
	25.05.2016	27.05.2016	Sozialversicherungsbeiträge	27.05.2016
Juni	10.06.2016	10.06.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.06.2016
	10.06.2016	10.06.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.06.2016
	-	10.06.2016	Einkommensteuer-VZ, Soli	13.06.2016
	-	10.06.2016	Körperschaftsteuer-VZ, Soli	13.06.2016
	24.06.2016	28.06.2016	Sozialversicherungsbeiträge	28.06.2016
Juli	11.07.2016	11.07.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	14.07.2016
	11.07.2016	11.07.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	14.07.2016
	25.07.2016	27.07.2016	Sozialversicherungsbeiträge	27.07.2016

*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

Notwendige Rechnungsangaben

Notwendige Rechnungsangaben	Rechnungsbetrag	
	<u>bis 150,00</u> Euro brutto	<u>ab 150,01</u> Euro brutto
Rechnungsaussteller: § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers. 1. Wenn das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen ist, muss "Name" aus mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Nachnamen des Unternehmers bestehen 2. Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, muss "Name" aus der im Handelsregister eingetragenen Firma und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Nachnamen des Geschäftsführers bestehen.	X	X
Rechnungsempfänger: § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers.		X
Steuernummer: § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer und / oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.		X
Datum: § 14 Abs. 4 Nr. 3 UStG Ausstellungsdatum der Rechnung.	X	X
Rechnungsnummer: § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG Eine Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird.		X
Menge und Artikelbezeichnung: § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.	X	X
Datum der Lieferung/Leistung: § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts (auch wenn es mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist).		X
Netto-Betrag: § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Netto-Entgelt.		X
Steuersatz: § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG Den anzuwendenden Steuersatz.	X	X
Steuerbetrag: § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.		X
Grund der Steuerbefreiung: § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG Im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt. Hier reicht es aus, den Grund der Steuerbefreiung zu nennen; eine Benennung der Vorschrift ist nicht erforderlich.	X	X
Aufbewahrungspflicht: § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG Einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers (nur bei Bauleistungen).		X

Hinweis:

Bei Rechnungen in besonderen Fällen (z.B. Leistungen nach § 13b (Bauleistungen, sonstige Leistungen eines Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet), § 25 (Reiseleistungen) oder § 25a (Differenzbesteuerung) UStG) werden weitere Anforderungen nach § 14a UStG gestellt. Diese erläutern wir Ihnen gern näher in einem persönlichen Beratungsgespräch.